

SAV Aktuelle Fax-Info

Saarländischer Apothekerverein e.V.

66119 Saarbrücken / Zähringerstraße 5 / Tel. 0681/58406-0 / Fax 0681/58406-20

E-Mail: geschaeftsstelle@apothekerverein-saar.de – Internet: www.apothekerverein-saar.de

Nr. 17/2015

22.05.2015

Terminsache: Ende der Übergangsfrist beim Sachkundenachweis für Pflanzenschutzmittel - Antragstellung gegebenenfalls bis 26. Mai 2015 ohne Sachkundeprüfung

Wer in der Apotheke auch in Zukunft Pflanzenschutzmittel abgeben will, benötigt einen gesonderten, bundeseinheitlichen Sachkundenachweis. Mit dem Pflanzenschutzgesetz vom 14. Februar 2012 sowie der neuen Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung gilt ein neues Verfahren für die Bescheinigung der Sachkunde bei der Anwendung, Beratung und Abgabe von Pflanzenschutzmitteln. Jeder, der Pflanzenschutzmittel anwendet oder verkauft, muss den bundeseinheitlichen Sachkundenachweis besitzen. Außerdem besteht alle drei Jahre eine Pflicht zur Fortbildung.

Ablauf der Übergangsregelung!!

Bis zum 14. Februar 2012 galten sämtliche Apothekenmitarbeiter (Approbierte, PTA, PKA) aufgrund ihrer beruflichen Ausbildung als sachkundig qualifiziert. Personen, die ihre Berufsausbildung oder ihren Studienabschluss vor dem 14. Februar 2012 erlangt haben oder sich zu diesem Zeitpunkt in Ausbildung oder Studium befanden und diese erfolgreich abgeschlossen haben, fallen in eine Übergangsregelung. Ihre Zeugnisse gelten noch als Beleg der Sachkunde bis zum 26. November 2015! **Dieser Personenkreis braucht keine gesonderte Sachkundeprüfung abzuleisten, wenn der Antrag auf den Sachkundenachweis vor dem**

26. Mai 2015

gestellt wird. Der gebührenpflichtige Antrag kann online auf folgenden Internetseiten gestellt werden:

<http://www.pflanzenschutz-skn.de> (in linker Spalte bei „Antrag stellen“ Textlink „ohne Registrierung“ oder in linker Spalte bei Log-In „Registrieren“) oder unter <http://www.ltz-bw.de/pb/Lde/Startseite/Pflanzenschutz/Sachkunde>

Auf diesen Internetseiten stehen außerdem ausführliche Informationen zum Thema.

Bitte beachten Sie: Allerdings hat für diesen privilegierten Personenkreis die mit der neuen Rechtslage geschaffene dreijährige Fortbildungspflicht bereits 2013 begonnen, so dass auch bei rechtzeitiger Antragstellung zum Erhalt der Sachkunde eine Fortbildung bis zum 31. Dezember 2015 zu absolvieren ist.

Personen, die erst nach dem 14. Februar 2012 ihre Ausbildung begonnen haben oder den Antrag erst nach dem 26. Mai 2015 stellen, müssen eine Ausbildung mit Prüfung machen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Claudia Berger
Vorsitzende

Carsten Wohlfeil
Geschäftsführer